

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

**Zustellungsurkunde
Vorab per E-Mail**Herr [REDACTED]
AStA der Universität Potsdam[REDACTED]
Am Neuen Palais 9
14467 Potsdam

GZ: WA 2-K [REDACTED] (Bitte stets angeben)

**Ihr Antrag gemäß §§ 1, 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom
21.03.2021**

[REDACTED]

mit E-Mail vom 21.03.2021, eingegangen am gleichen Tage, haben Sie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einen Antrag auf Informationszugang im Zusammenhang mit dem „Wirecard Konzern“ gestellt, dessen Eingang ich Ihnen hiermit bestätige.

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird hier unter dem Geschäftszeichen

[REDACTED]

geführt.

Ich bitte Sie, dies im zukünftigen Schriftverkehr anzugeben.

Ich bitte zu beachten, dass es aufgrund des Umfangs Ihres Informationsbegehrens nicht auszuschließen ist, dass die in § 7 Abs. 5 IFG genannte Monatsfrist („soll“) überschritten wird. Ich bitte insoweit um Ihr Verständnis.

I.

Sie begehren folgende Auskünfte (im Folgenden wörtlich zitiert):

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | DeutschlandKontakt:
Herr Brackmann
Wertpapieraufsicht
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

„Sämtliche Disziplinarmaßnahmen, die die BaFin mit Sitz in Bonn bezüglich der o. g. Verfügung getroffen hat [Anmerkung: Allgemeinverfügung BaFin zum Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG, GZ: WA 25-Wp 5700-2019/0002], bezüglich

1. Der Wirecard AG
2. Der Wirecard Bank
3. Der US Niederlassung der Wirecard Bank
(Verteidigungspartei)

Angefragt wird - jeweils - die Anzahl der erfolgten Einzelmaßnahmen sowie deren Typ, im konkreten:

a) Wieviele Berufsverbote wurden gegen Beteiligte der Verteidigungspartei erlassen? Wie viele davon befristet, wie viele davon unbefristet?

b) Wie viele Personen der Verteidigungspartei wurden wegen einer der folgenden Straftaten bei einer Staatswaltschaft oder einer Polizei angezeigt?

c) Wie viele Personen der Verteidigungspartei sind derzeit

- i) in Untersuchungshaft
- ii) auf Kautions aus der Untersuchungshaft durch Zahlung einer Kautions entlassen worden
- iii) im Ausland aufhältig
- iv) auf der Flucht mit letztem bekanntem Aufenthaltsort Deutschland
- v) auf der Flucht mit letztem bekanntem Aufenthaltsort außerhalb Deutschlands?

d) Wie viele Personen innerhalb der BaFin sind innerhalb der BaFin aufgrund der Wirecard Affäre Ziel einer BaFin internen Ermittlung? (Bitte jeweils für Dienstort Frankfurt Main und Bonn getrennt)

- i) Wie viele davon wurden strafversetzt?
- ii) Wie viele davon wurden fristlos entlassen?
- iii) wie viele davon befinden sich derzeit in Untersuchungshaft?“

Überdies bitten Sie darum, Ihre Daten weder an behördenexterne Dritte noch an unbeteiligte Beschäftigte der BaFin mit Sitz in Bonn weiterzugeben sowie Ihren Antrag ausschließlich durch Beschäftigte mit Dienstsitz Frankfurt am Main zu bearbeiten.

Für eine effiziente Bearbeitung möchte ich Sie zunächst um inhaltliche **Präzisierung** des Antrags bitten.

Sie beantragen Informationen zur „US Niederlassung der Wirecard Bank“. Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die Wirecard Bank AG nach meinem Kenntnisstand über keine Niederlassung in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) verfügt. Hier bitte ich gegebenenfalls um weitere Präzisierung.

Ebenfalls bitte ich Sie um Präzisierung, ob der von Ihnen gewählte Begriff „Verteidigungspartei“ nur die „US Niederlassung der Wirecard Bank“ oder auch die Wirecard AG und Wirecard Bank AG umfasst.

Zur **Frage a)** kann ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass die Anordnung eines Berufsverbots grundsätzlich den zuständigen Gerichten (§§ 70 ff. StGB) obliegt. Allerdings gibt es im Aufsichtsrecht der BaFin Sonderregelungen. Hier wären beispielsweise § 6 Abs. 8 WpHG (unterhalb der Geschäftsführungsebene) im Zusammenspiel mit § 36 Abs. 2 Satz 3 KWG (auf Geschäftsführungsebene) zu nennen. Diesbezüglich werde ich die zuständigen Bereiche um Auskunft bitten, ob in Bezug auf Wirecard AG bzw. Wirecard Bank AG entsprechende Maßnahmen ergriffen worden sind.

Zur **Frage b)** „Wie viele Personen der Verteidigungspartei wurden wegen einer der folgenden Straftaten bei einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei angezeigt?“ habe ich keine Untergliederung der Straftaten erhalten. Hier bitte ich um weitere Präzisierung. Insoweit verweise ich unter anderem auf die entsprechenden Pressemeldungen bzw. Pressemitteilungen der zuständigen Staatsanwaltschaft.

In Bezug auf den **Fragenkomplex zu c)** wenden Sie sich bitte an die zuständige Staatsanwaltschaft München I, Linprunstraße 25, 80335 München. Die BaFin ist hier nicht Verfügungsbefugt gemäß § 7 Abs. 1 IFG.

Hinsichtlich des **Fragenkomplexes zu d)** kann ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass es im Beamtenrecht keine „Strafversetzung“ im engeren Sinne gibt (Frage i). Hinsichtlich Frage iii) verweise ich auf die Unzuständigkeit der BaFin.

Überdies weise ich darauf hin, dass ich - entsprechend Ihrer Bitte - für die Bearbeitung Ihrer Anfrage nur die Bereiche innerhalb der BaFin beteiligen werde, die einen sachlichen Bezug zu Ihrem Antrag haben. Aufgrund der Geschäftsverteilung innerhalb der BaFin werden dies jedoch auch Beschäftigte in Bonn sein.

II.

Sollten von Ihrem Antrag Dritte betroffen sein, bin ich gehalten, gemäß § 8 IFG so genannte Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und den Unternehmen oder Personen, in deren Rechte Ihr Antrag gegebenenfalls eingreift, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um **Präzisierung** Ihres Antrags.

§ 8 IFG sieht für das Drittbeteiligungsverfahren eine gesetzliche Frist von einem Monat vor.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich der Informationszugang auch vor diesem Hintergrund verzögern kann.

III.

Die Gebühren eines IFG-Verfahrens bestimmen sich nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFGGebV) und der Anlage zur IFGGebV.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nur für einfache Auskünfte gilt. Derzeit gehe ich davon aus, dass es sich bei der Entscheidung um eine einfache schriftliche Auskunft handelt, die gemäß § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV voraussichtlich gebührenfrei sein wird.

Durch die aufgezeigten Möglichkeiten der Präzisierung könnte sich ein möglicherweise entstehender Verwaltungs- und damit auch Kostenaufwand für Sie verringern.

Ihre Antwort erbitte ich bis zum **14.05.2021**.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Recht nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

